



Gemeinde
Ingenbohl

Ergänzung Baureglement

Teilnutzungsplanung «Paradiesli»

Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

30 Tage öffentlich aufgelegt vom bis am

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am

.....

An der Urnenabstimmung vom angenommen.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
genehmigt am.....

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

381-36
25. September 2026

Ergänzungen und Präzisierungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind **rot** dargestellt.

Ergänzungen des Baureglements

IV. ZONENVORSCHRIFTEN

Art. 17 **Motorfahrzeugabstellplätze**

¹Nach den Grundsätzen von § 58 PBG ist minimal die folgende Anzahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge nachzuweisen:

a) Bei Einfamilienhäusern:

Ein Abstellplatz pro 80 m² Bruttogeschossfläche, jedoch mindestens 1 Abstellplatz pro Wohnung und mindestens 2 Abstellplätze pro Haus. Der Garagenvorplatz ist anrechenbar. Für Besucher sind keine zusätzlichen Abstellplätze zu schaffen.

b) Bei Mehrfamilienhäusern:

Ein Abstellplatz pro 80 m² Bruttogeschossfläche, jedoch mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung. Zusätzlich sind, ausgehend von der Anzahl Pflicht-Abstellplätze, 10 % Besucherplätze zu erstellen, welche als solche zu bezeichnen sind.

c) Bei gewerblichen und industriellen Bauten sowie Geschäfts- und Gastgewerbebauten:

Für motorisiertes Personal und Besucher legt die Bewilligungsbehörde die erforderliche Anzahl Abstellplätze entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Bauvorhaben fest. Die VSS-Norm SN 640 281 gilt als Richtlinie.

²Wo Güterumschlag zu erwarten ist, sind die erforderlichen Umschlagsflächen vorzusehen.

³Garagenvorplätze und Zufahrten dürfen in die Berechnung der Abstellplätze nicht eingerechnet werden. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Bst. a betr. Einfamilienhäuser.

⁴Für Fahrräder sind bei Mehrfamilienhäusern sowie in der Regel bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und ähnlichen Bauten mindestens gleich viele Abstellplätze vorzusehen wie der Normbedarf für Motorfahrzeuge verlangt.

⁵In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Paradiesli dürfen Abstellplätze nur für einen ausgewiesenen besonderen Eigenbedarf (z.B. Parkplätze für gehbehinderte Personen, für Umschlagplatz, für betriebsnotwendige Fahrzeuge) sowie für Zweiräder (Fahrräder, E-Bikes, Motorräder) erstellt werden.